

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 386. Sitzung am 12. Dezember 2016

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2005

1. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01102 in die Nummer 5 der Präambel 23.1 EBM
2. Mit diesem Beschluss wird der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 zur Änderung des EBM (Anpassung der Nummer 5 der Präambel 23.1 EBM) mit Wirkung zum 1. April 2005 aufgehoben.

Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird beauftragt, die Mengenentwicklung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01102 für die psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu evaluieren. Auf dieser Grundlage wird der Bewertungsausschuss innerhalb von zwei Jahren prüfen, ob weiterer Regelungsbedarf bezüglich der Finanzierung besteht.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 386. Sitzung am 12. Dezember 2016 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

Teil A mit Wirkung zum 1. April 2005

Teil B bis G mit Wirkung zum 1. Januar 2017

Teil H mit Wirkung zum 1. Oktober 2016

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Teil A:

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 aufgrund eines Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 17. Februar 2016 unter dem Aktenzeichen B 6 KA 47/14 R rückwirkend zum 1. April 2005 die Gebührenordnungsposition 01102 (Inanspruchnahme des Vertragsarztes an Samstagen zwischen 07:00 und 14:00 Uhr) in die Nr. 5 der Präambel 23.1 in der Version des EBM mit Stand 3. Quartal 2016 aufgenommen. Mit dem vorliegenden Beschluss wird zur Klarstellung die Gebührenordnungsposition 01102 in die Nr. 5 der Präambel 23.1 aufgenommen, ohne die im Zeitraum vom 1. April 2005 bis zum aktuellen Quartal jeweils gültigen Versionen der Nr. 5 der Präambel 23.1 darzustellen.

Die rückwirkende Änderung des EBM ist nur auf nicht bestandskräftige Honorarbescheide anzuwenden.

Gleichzeitig wird mit dem vorliegenden Beschluss der Beschluss in seiner 383. Sitzung zur Änderung des EBM (Anpassung der Nummer 5 der Präambel zu Abschnitt 23.1 EBM) aufgehoben.